

Vernehmlassungsversion

## **Geschäftsordnung des Kantonsrates, (GOKR)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 31 | 70  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom,  
*beschliesst:*

### **I.**

Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 16. März 2015<sup>1</sup> (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

#### **Titel** (*geändert*)

Geschäftsordnung  
des Kantonsrates (GOKR)

#### **§ 1 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die konstituierende Sitzung des neugewählten Kantonsrates mit einer Ansprache. Anschliessend hält das jüngste Ratsmitglied eine Rede. Sofern das jüngste Mitglied bereits einmal die Rede hielt, geht diese Aufgabe an das zweitjüngste Mitglied über.

#### **§ 16 Abs. 4** (*geändert*)

<sup>4</sup> In die elektronische Version der Kommissionsprotokolle mit Ausnahme der Protokolle der Aufsichts- und Kontrollkommission können alle Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates Einsicht nehmen. Verwaltungsinterne Sitzungsteilnehmende erhalten eine elektronische Version. Externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Auszüge per Post mit dem Vermerk «vertraulich» zugestellt, eine elektronische Zustellung ist zulässig, soweit die Vertraulichkeit sichergestellt werden kann.

#### **§ 32 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Session dauert in der Regel zwei Tage (Montag und Dienstag). In den Monaten September und Oktober umfasst sie drei Tage, wobei jeweils der Montag der Folgewoche hinzukommt.

<sup>2</sup> Die Sitzungen dauern in der Regel von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr. Die Geschäftsleitung entscheidet über Ausnahmen.

#### **§ 42 Abs. 5** (*geändert*)

<sup>5</sup> Bei Ordnungsanträgen melden sich die Ratsmitglieder und bei Fraktionserklärungen der Fraktionspräsident oder die Fraktionspräsidentin zusätzlich persönlich beim Ratspräsidium.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [31](#)

**§ 47a (neu)**

## Fraktionserklärungen

<sup>1</sup> Erklärungen im Namen der Fraktion sind vom Fraktionspräsidenten oder von der Fraktionspräsidentin abzugeben, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin. Fraktionserklärungen sind zu jedem Zeitpunkt der Diskussion möglich, es besteht keine Redezeitbeschränkung.

**§ 74 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der letztmögliche Zeitpunkt für die Einreichung dringlicher Vorstösse ist Donnerstagnachmittag, 14 Uhr, vor der Session.

**§ 75 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für einen Antrag auf dringliche Behandlung müssen mindestens zwei der folgenden Kriterien vorliegen:

*Aufzählung unverändert.*

**II.**

Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates vom 25. Mai 2009<sup>2</sup> (Stand 1. Juli 2009) wird wie folgt geändert:

**§ 4a (neu)**

## Betreuungsbeiträge

<sup>1</sup> Den Mitgliedern des Kantonsrates kann auf Antrag entsprechend den Voraussetzungen für die Angestellten des Kantons ein Beitrag an die Kosten der Kinderbetreuung ihrer vorschulpflichtigen Kinder zugesprochen werden. Dabei entspricht das Kantonsratsmandat einem Pensum von 20 Prozent.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

---

<sup>2</sup> SRL Nr. [70](#)